

# Hausordnung des BORG Wiener Neustadt

## Beschlossen vom SGA am 1.12.2009

### 1. Abschnitt: Allgemeine Richtlinien

#### § 1 Beaufsichtigung der SchülerInnen

- (1) Da es sich bei dieser Schule um eine reine Oberstufenform handelt, bezieht sich die Beaufsichtigung nur auf die Unterrichtszeit.
- (2) Hat sich ein(e) ProfessorIn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse eingefunden, so hat ein(e) SchülerIn dies unverzüglich in der Kanzlei zu melden.
- (3) Vorübergehende Stundenplanänderungen werden den SchülerInnen so rasch als möglich durch den Aushang der Supplierstunden über die Infopoints und über das Internet bekannt gegeben.

#### § 2 Verlassen des Schulgebäudes

- (1) Allen SchülerInnen ist in allen Pausen der Aufenthalt im Hofbereich erlaubt. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist strikt untersagt.
- (2) Das Thema „Rauchen“ wird in dieser Hausordnung nicht mehr geregelt, da dies durch das österreichische Tabakgesetz erfolgt. Dies besagt, dass das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände zu jeder Zeit verboten ist!
- (3) Lediglich während der Freistunden ist den SchülerInnen das Verlassen des Schulbereiches gestattet.
- (4) Für den Aufenthalt außerhalb des Schulbereiches - inklusive Weg zu angeordneten Treffpunkten - übernimmt die Schule keine Verantwortung.

#### § 3 Aufenthalt im Schulbereich

- (1) Den SchülerInnen ist der Aufenthalt im Schulgebäude von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.15 Uhr gestattet.

#### § 4 Meldung des Fernbleibens vom Unterricht

- (1) Bleibt ein(e) SchülerIn der Schule mehr als einen Tag fern, haben die Erziehungsberechtigten bzw. der/die eigenberechtigte SchülerIn die Schule unter der Telefonnummer für Krankmeldungen zu verständigen.

#### § 5 Verlassen des Unterrichtes bzw. einer Schulveranstaltung

- (1) Will ein(e) SchülerIn aus einem triftigen Grund den Unterricht bzw. eine Schulveranstaltung vor deren Beendigung verlassen, so hat sie/er sich beim Klassenvorstand oder der/dem Leiter/in der Schulveranstaltung abzumelden.
- (2) Die Abmeldung für die Dauer einer Unterrichtsstunde erfolgt beim/bei der unterrichtenden ProfessorIn. Die Abmeldung für mehrere Stunden erfolgt beim Klassenvorstand. Ist dieser nicht erreichbar, so erfolgt die Abmeldung nachweislich in der Direktion oder bei der/dem VertreterIn des Klassenvorstandes.

#### § 6 Schonung der Schuleinrichtung – Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Zur Schonung der Einrichtungen und Anlagen der Schule wird Folgendes verfügt:
  - a) Im gesamten Schulgebäude gilt ausnahmslos Hausschuhpflicht. (Ausnahme: direkter und kürzester Weg vom Haupteingang zum Garderobenraum)  
Wird ein Schüler mit Straßenschuhen im Schulgebäude angetroffen, so führt dies automatisch zu einer Verhaltensnote (im Normalfall „Zufriedenstellend“; bei Wiederholung zu einer weiteren Verschlechterung der Verhaltensnote).
  - b) Fenster sind nach Unterrichtsende und bei Wind zu schließen.
  - c) Anschläge außerhalb der Klassenzimmer müssen von der Direktion genehmigt und bestätigt werden.
  - d) Das Anbringen von Anschlängen an den bloßen Wänden sowie an Fenstern und Türen der Klassenzimmer durch Schüler ist nicht gestattet.
  - e) Das Beschädigen der Einrichtungsgegenstände ist zu unterlassen.
  - f) Werden Beschädigungen – welcher Art auch immer – festgestellt, sind diese unverzüglich der unterrichtenden Lehrkraft zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haften der oder die Verursacher. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, haftet die Klasse.
  - g) Das Sitzen auf Fensterbrettern und Heizkörpern ist verboten.
- (2) Zur Erleichterung der Reinigung der Klassenzimmer nach Schluss des Unterrichtes werden folgende Maßnahmen angeordnet:
  - a) Die Tafeln müssen gelöscht werden.

- b) Die Tischfächer und Kästen sind in Ordnung zu halten.
- c) Die Sessel müssen auf die Tische gestellt werden.
- d) Die Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- f) Die ausgehängten Fluchtpläne und Hinweisschilder dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- g) Die Räume sind nach der 6. bzw. 7. Stunde von den Klassenordnern mittels Besen 1x zu säubern, sodass kein Abfall am Boden liegt.
- h) Sollten die Räume stark verschmutzt sein, hat der/die ProfessorIn der letzten Stunde die Möglichkeit alle SchülerInnen zur Reinigung der Klasse zu verpflichten!

### 2. Abschnitt: Das Schulhaus

#### § 8 Abstellen von Fahrrädern

- (1) Zum Abstellen der Fahrräder im Schulhof müssen die dafür vorgesehenen Ständer benützt werden.
- (2) Im Schulbereich sind die Räder zu schieben.

#### § 9 Fundgegenstände

- (1) Gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei einem Schulwart oder im Sekretariat abzugeben.
- (2) Damit die Gegenstände leichter an den Besitzer zurückgegeben werden können, sind möglichst alle Schulsachen, Sportgeräte, Taschenrechner, Musikinstrumente, usw. mit Namen zu versehen.
- (3) Für vergessene oder verlorene Gegenstände übernimmt die Direktion keinerlei Haftung.

### § 10 Sonderunterrichtsräume

- (1) Das Betreten von Sonderunterrichtsräumen ist ohne die Aufsicht einer/eines Professorin/Professors nicht gestattet.
- (2) Das Betreten der Schwimmhalle und deren Garderoben ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.
- (3) Das Duschen vor und nach dem Schwimmunterricht ist zwingend vorgeschrieben.
- (4) Das Essen ist in den Turnhallen, der Schwimmhalle, der Bibliothek, den Sonderunterrichtsräumen und den Informatiksälen untersagt.
- (5) In allen Sonderunterrichtsräumen sind durch die entsprechenden Kostodesonerte Nutzungsbestimmungen ausgehängt.

### § 11 Verhalten im Schulhaus

- (1) Im gesamten Schulgebäude ist das Lärmen untersagt und angemessenes Verhalten geboten.
- (2) Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.
- (3) Der SGA hat unsere Schule einstimmig zur „Handyfreien Zone“ erklärt. Das Mitnehmen von Mobiltelefonen außerhalb der Garderobe und des Aulabereichs ist daher zu unterlassen!  
Um vor allem der Gefahr des Diebstahls vorzubeugen sind die Telefone während der Anwesenheit im Schulgebäude im Spind zu verwahren. Handys außerhalb des definierten Bereichs sind den Professorinnen und Professoren auf deren Verlangen auszuhändigen und ab 13.30 Uhr in der Kanzlei zu beheben.  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Mobiltelefonen (egal für welche Anwendung) den Unterricht bzw. den Unterrichtserfolg erheblich stört.

## 3. Abschnitt: Die Schulgemeinde

### § 12 Pausenordnung

- (1) Die festgelegte Pausenordnung ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

### § 13 Sitzordnung

- (1) Die vom Klassenvorstand und den SchülerInnen festgelegte Sitzordnung und Aufstellung der Tische ist für alle Schüler einer Klasse verbindlich. Sonderregelungen für einzelne Unterrichtsräume können von einzelnen FachprofessorInnen getroffen werden.

### § 14 Ausstellung von Ausweisen – Beurlaubungen

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, einen bestätigten Schülerausweis zu besitzen.
- (2) Die Anträge sind nach dem Schuleintritt und bei Ablauf des Ausweises über den Klassenvorstand einzubringen.
- (3) Anträge auf Beurlaubung von SchülerInnen für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe, Trainingswochen, musikalische Seminare u.Ä. sind mindestens eine Woche vorher schriftlich vom jeweiligen Verein bei der Direktion einzubringen. Anzuschließen ist eine Einverständniserklärung der Eltern.

### § 15 Auskunftserteilung

- (1) Zur Auskunftserteilung stehen die ProfessorInnen den Erziehungsberechtigten in den zu Beginn des Schuljahres festgelegten Sprechstunden und in besonderen Fällen auch außerhalb der Sprechstunden nach vorheriger Absprache zur Verfügung.
- (2) Vorsprache von SchülerInnen in der Kanzlei:  
07.25 Uhr – 07.45 Uhr  
10.25 Uhr – 10.35 Uhr  
13.10 Uhr – 13.30 Uhr  
In besonderen Ausnahmefällen jederzeit.

### § 16 Schulärztliche Betreuung

- (1) Zur ärztlichen Betreuung steht die Schulärztin den SchülerInnen zu den am Schularztzimmer angeschlagenen Zeiten zur Verfügung.

### § 17 Anschlagtafeln

- (1) Zur Information der SchülerInnen dienen die Anschlagtafeln und Info-points. Sie sollen von allen SchülerInnen beachtet werden. Die Möglichkeit, Informationen für andere auszuhängen, ist für jeden/jede SchülerIn gegeben, doch ist sie an die Zustimmung der Direktion gebunden.

### § 18 Tragen von Abzeichen und Kleidungsstücken

- (1) Das Tragen von politischen und Anstoß erregenden Abzeichen ist verboten.
- (2) Ebenso ist auf ordentliche Kleidung zu achten!

### § 19 Sammlungen in der Schule

- (1) Die von der Schulbehörde erster Instanz sowie von der Klassenmehrheit als notwendig erkannten Sammlungen führt die/der gewählte KlassenkassierIn oder sein(e) StellvertreterIn durch. Die Verwaltung des Geldes obliegt allein der Klassengemeinschaft.
- (2) Der Vertrieb von handelsüblicher Ware oder Zeitschriften sowie Geldgeschäfte zwischen den SchülerInnen sind im Schulbereich grundsätzlich verboten.

**Die neue Hausordnung ist ab  
2.12.2009 gültig.**

Mag. Herbert Jantscher  
Direktor